

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Johanna Croon-Gestefeld

Die Ehe für alle im EU-Freizügigkeitsrecht 297

Annika Kieck

Das Erkenntnis des österreichischen VfGH zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts 302

Rechtsprechung

EuGH 5. 6. 2018 – Rs. C-673/16 (Coman u. a.)

Zum Aufenthaltsrecht gleichgeschlechtlicher Ehepartner nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG 305

OLG Dresden 2. 5. 2018 – 3 W 292/18

Die Ehefrau der Mutter ist nicht nach § 1592 Nr. 1 BGB analog kraft Gesetzes rechtlicher Elternteil (»Co-Mutter«) eines während der Ehe geborenen Kindes 310

OLG Düsseldorf 20. 12. 2017 – I-3 Wx 146/17

Zum Nachweis der durch ein Gericht in Ghana (im Juni 2016) bestätigten Auflösung einer (2010) nach dortigem Gewohnheitsrecht geschlossenen Ehe zweier ghanaischer Staatsangehöriger als Voraussetzung für die (Ergänzung der im Geburtenregistereintrag unausgefüllt gebliebenen Rubrik zum »Vater« um die) Eintragung des neuen Partners der Mutter als Vater ihres (im März 2016) geborenen Kindes nach im Juli 2016 mit deren Zustimmung anerkannter Vaterschaft 312

OLG Nürnberg 2. 8. 2018 – 11 W 556/18

Aus § 5 Abs. 1 TSG ergibt sich kein Anspruch auf die Ausstellung einer Eheurkunde ohne den bei Eheschließung geführten Vornamen 313

AG Frankfurt am Main 2. 11. 2017 – 470 F 16032/17 AD

Eine sog. Kittima-Adoption nach dem Gewohnheitsrecht der Religionsgruppe der Buddhisten in Myanmar ist eine

reine Vertragsadoption, bei der keine Adoptionsvermittlung oder Überprüfung der Elterneignung der annehmenden Personen durch staatliche Stellen vorgesehen ist 315

AG Oldenburg 26. 4. 2018 – 93 III 41/18

Hat die Ausländerbehörde das Verfahren nach § 85a AufenthG zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung eingestellt, ist das Landesamt hieran gebunden 316

VG Oldenburg 2. 1. 2018 – 3 A 4808/16

Eine Ehe kann im Irak rechtsgültig auch ohne staatliche Registrierung geschlossen werden 317

Österr. VfGH 15. 6. 2018 – G 77/2018-9

Der von § 2 Abs. 2 Nr. 3 österr. PStG verwendete Begriff des Geschlechts ist so allgemein, dass er sich im Wege verfassungskonformer Interpretation ohne Schwierigkeiten dahin gehend verstehen lässt, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschließt 318

Aus der Praxis

Namenserteilung gemäß § 1617a Abs. 2 BGB, wenn der zu erteilende Name einen Zusatz enthält

Barbara Horenkamp 322

Sind beglaubigte Ablichtungen aus einer landesamtlichen Stammelakte zulässig? *Heinz Zimmermann* 323

Beurkundung der Geburt eines Kindes eritreischer Eltern, die in Deutschland als ausländische Flüchtlinge anerkannt sind *Heinz Zimmermann* 324

Nochmals: Ehenamensführung eines amerikanischen Staatsangehörigen mit Namenszusatz in der Ehe mit einer Deutschen nach Wahl deutschen Namensrechts 327

Überprüfung pakistanischer Personenstandsurkunden;
hier: religiöse Heiratsurkunde (Nikah Nama) der Ahma-
diyya-Glaubensgemeinschaft *Martin Habermehl* 327

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Aus-
land 327

Mitteilungen

Akademie für Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen
Seminarprogramm 2019 **nach Seite 328**

Rheinland-Pfalz

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standes-
beamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
im Personenstandswesen (Herbstschulung 2018).

Vom 11. 9. 2018 III

Vorschau

Über Sinn und Unsinn der öffentlich-rechtlichen
Namensänderung – sieben Fragen zum NamÄndG
Laura Antonia Mertens

Die neue Privatscheidung in Frankreich und ihre Wirkungen
in Deutschland: Vorbild oder Ärgernis? *Laurence Nicolas-
Vullierme/Bettina Heiderhoff*

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2017
Frauke Rüdibusch

Nr. 10 des 71. Jahrgangs 2018 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des
Bundesverbandes und der Landesverbände der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standes-
beamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Bei-
träge sind urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Ur-
heberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags
unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfäl-
tigungen, Übersetzungen und die Einspeiche-
rung und Verarbeitung in andere elektronische
Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen
Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des
Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung
von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor
dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und
zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfäl-
tigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen
öffentlichen und individuellen Übermittlung und
Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein,
und zwar für alle Druck- und Datenträgeraus-
gaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Inter-
nets. Ferner räumt der Autor dem Verlag
räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte
ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremd-
sprachigen Fassungen), Sonderausgaben im
Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kom-
bination mit anderen Werken oder Teilen daraus.
Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer
von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Bei-
trags als ausschließliches Recht, b) anschließend
als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheber-
rechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag
einschließlich aller Abbildungen allein verfügen
kann und keine Textstellen oder Abbildungen
übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und
dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine
Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte über-
nimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge
ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur
zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von
3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de